



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2014–2015

	Inhalt	Seite
9.	Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)	343

Inhaltsverzeichnis

9.	Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)	
A.	Die Initiative	343
	I. Allgemeine Bemerkungen	343
	II. Wortlaut der Initiative	343
	III. Zielsetzungen der Initiative	345
	IV. Zustandekommen und weiteres Verfahren	345
B.	Gültigkeit kantonaler Gesetzesinitiativen	346
	I. Kantonales Initiativrecht	346
	II. Verwaltungsexterne Gutachten	347
C.	Massgebende Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Gültigkeit der Sonderjagdinitiative	348
	I. Jagdgesetzgebung des Bundes	348
	1. Bundesverfassung	348
	2. Bundesgesetzgebung über die Jagd	348
	II. Schweizerischer Nationalpark und Eidgenössische Jagdbanngebiete	351
	III. Forstgesetzgebung des Bundes	352
	1. Bundesverfassung	352
	2. Bundesgesetzgebung über den Wald	352
D.	Grundzüge des geltenden kantonalen Jagdrechts	354
	I. Jagdregal	354
	II. Jagdarten und Abschussplanung	354
	1. Rückblick	354
	2. Geltende kantonale Rechtsgrundlagen	356
	III. Wildschäden	357
	IV. Wildschutzgebiete	358
	V. Patentgebühren	360
E.	Vergleich zur Sonderjagdinitiative 1993	361
F.	Schlussfolgerungen betreffend die Gültigkeit der Sonderjagdinitiative	362
	I. Vorbemerkungen	362

II.	Rekapitulation der rechtlich massgebenden Gesichtspunkte.....	362
III.	Regulierung des Hirschbestandes.....	362
IV.	Wildschäden.....	365
V.	Geprüfte Alternativen.....	366
	1. Umgesetzte Massnahmen zur Steigerung der Hochjagdstrecken.....	366
	2. Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete.....	367
	3. Teilregionalisierung der Hochjagd.....	367
	4. Freigabe säugender Hirschkühe und Kälber.....	368
	5. Einzelmassnahmen.....	369
	6. Rechtsvergleich in Bezug auf die Jagdzeiten.....	370
VI.	Rehwild.....	371
VII.	Rechtsfolgen.....	372
	1. Verletzung von Bundesrecht.....	372
	a) Jagdgesetz (JSG).....	372
	b) Waldgesetz (WaG).....	373
	2. Ungültigkeit der Initiative.....	374
G.	Schlussbemerkungen.....	374
H.	Anträge.....	375
Anhang:	Wortlaut der Initiative zur Abschaffung der Sonderjagd.....	377

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

9.

Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)

Chur, 12. August 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Antrag zur kantonalen Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative).

A. Die Initiative

I. Allgemeine Bemerkungen

Am 21. August 2013 reichten Vertreter des Initiativkomitees die «Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)» bei der Standeskanzlei ein. Die Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) abgefasst. Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen das Begehren, das kantonale Jagdgesetz entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

II. Wortlaut der Initiative

Gegenstand der Initiative bildet eine Anpassung von Art. 11 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000). Nachfolgend wird das geltende Recht dem Initiativtext gegenübergestellt.

Geltendes kantonales Jagdgesetz	Sonderjagdinitiative
Art. 11: Jagdzeiten, Abschusspläne	Art. 11: Jagdzeiten, Abschusspläne
¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zu nehmen.	¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Abs. 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit, auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd , erfüllt werden können. Dabei sind diese so zu planen, dass die Wildbestände unter Einbezug der Wildasyle und deren Lage, ohne Sonderjagd reguliert werden können (...).
² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:	² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:
a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen;	a) Hochjagd: In den Monaten September und Oktober , insgesamt 25 Tage , mit der Möglichkeit von Jagdunterbrüchen für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen.
b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;	b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;
c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;	c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;
d) Pass- und Fallenjagd: 1. Oktober bis Ende Februar, für Dachse nur bis 15. Januar, für Edel- und Steinmarder nur bis 15. Februar.	d) Pass- und Fallenjagd: 1. Oktober bis Ende Februar, für Dachse nur bis 15. Januar, für Edel- und Steinmarder nur bis 15. Februar.
³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.	³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.
⁴ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen.	⁴ Aufgehoben
⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen.	⁵ Aufgehoben

III. Zielsetzungen der Initiative

Die Sonderjagdinitiative verlangt mit der Streichung von Art. 11 Abs. 4 und Abs. 5 KJG die Abschaffung der Sonderjagd. Als Alternative soll die Hochjagd neu 25 anstatt 21 Tage dauern und nicht nur wie nach geltendem Recht im September, sondern auch im Oktober stattfinden. Heute ist sodann ein einziger Jagdunterbruch von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen zulässig, während laut Initiativtext künftig auch mehrere Jagdunterbrüche stattfinden können. Schliesslich wird laut Initiativtext der Vorbehalt, wonach auf die Paarungszeit Rücksicht zu nehmen ist, gestrichen.

Weiter fordert die Initiative, dass die Abschusspläne zwingend auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden müssen. Dies soll durch eine verstärkte Bejagung der Wildschutzgebiete erreicht werden.

IV. Zustandekommen und weiteres Verfahren

Nach Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften und Prüfung der weiteren formellen Voraussetzungen durch die Standeskanzlei stellte die Regierung mit Beschluss vom 10. September 2013 (Prot. Nr. 862) fest, dass die Volksinitiative gültig zustande gekommen ist. Die am 7. März 2013 im Kantonsamtsblatt veröffentlichte Volksinitiative war am 21. August 2013 innert der gemäss Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) vorgeschriebenen Jahresfrist eingereicht worden und überschritt mit 10229 gültigen Unterschriften das für eine Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes erforderliche Quorum von 3000 Unterschriften deutlich (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 KV).

Zustande gekommene Initiativbegehren unterbreitet die Regierung mit ihrer Botschaft innert einem Jahr seit der Einreichung dem Grossen Rat (Art. 68 GPR). Dem Grossen Rat steht gestützt auf Art. 15 Abs. 1 KV, wonach eine Volksinitiative innert zwei Jahren seit Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist, ebenfalls mindestens ein Jahr für die Beratung zur Verfügung.

Der Grosse Rat kann einer ausformulierten Initiative zustimmen. Diese gilt dann als eigener, dem obligatorischen Referendum unterstehender Beschluss (Art. 69 Abs. 1 GPR). Er kann eine solche Initiative auch mit oder ohne Gegenvorschlag ablehnen, dann findet ebenfalls eine Volksabstimmung statt (Art. 69 Abs. 3 GPR). Eine Volksabstimmung findet schliesslich auch dann statt, wenn der Grosse Rat der Initiative zwar zustimmt, zu dieser aber auch noch einen Gegenvorschlag beschliesst (Art. 69 Abs. 2 GPR). Wird eine Volksinitiative für ungültig erklärt, wird diese dem Stimmvolk nicht unterbreitet. Folglich kann bei einer Ungültigerklärung einer Volksinitiative dem Stimmvolk auch kein Gegenvorschlag unterbreitet werden.

Die Initiative enthält die Klausel, wonach die Urheber (Initiativkomitee) ermächtigt sind, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen (Art. 62 GPR).

B. Gültigkeit kantonaler Gesetzesinitiativen

I. Kantonales Initiativrecht

Aufgrund von Art. 14 Abs. 1 KV wird der Grosse Rat verpflichtet, die Rechtmässigkeit von Initiativen zu prüfen und diese gegebenenfalls für ungültig zu erklären. Diese Bestimmung vermittelt den Stimmberechtigten einen kantonalrechtlichen Anspruch, dass nur über rechtmässige Initiativen abgestimmt wird (Schuler Frank, in: Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Chur/Glarus/Zürich 2006, Art. 14 Rz. 4). Der Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit einer Initiative ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar (Art. 14 Abs. 3 KV). Dessen Urteil wiederum ist beim Bundesgericht anfechtbar.

Die Ungültigkeitsgründe werden in Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 KV abschliessend aufgezählt. Die Initiative hat danach die **Einheit der Form** und der **Materie** zu wahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 KV). Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass ein Begehren entweder in der Form der allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wird. Mischformen sind unzulässig, ausser das kantonale Recht sehe sie ausdrücklich vor, was für den Kanton Graubünden jedoch nicht zutrifft (Art. 13 KV). Eine Gesetzesinitiative hat sich demnach an eine dieser zwei Formen zu halten. Gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie darf ein Initiativbegehren sodann nur eine Materie betreffen. Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dieser Grundsatz soll die wichtige demokratische Willensbildung sicherstellen.

Weiter darf eine Initiative nicht in **offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht** stehen (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 KV). Der Begriff «offensichtlich» zielt dabei nicht auf die Schwere des Verstosses gegen das übergeordnete Recht, sondern auf die Erkennbarkeit beziehungsweise die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verstosses. Eine Initiative ist somit nur ungültig, wenn kein begründeter Zweifel an ihrer Widerrechtlichkeit besteht. Im Zweifelsfall – und bei unbestrittener Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht – ist die Initiative gültig (Schuler Frank, a.a.O., Art. 14 Rz. 50 mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

Schliesslich muss die Initiative **durchführbar** sein (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 KV) und auf **Rückwirkungen** verzichten, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 4 KV).

II. Verwaltungsexterne Gutachten

Nachdem verwaltungsinterne Abklärungen ergeben hatten, dass sich bei der Sonderjagdinitiative ernsthaft die Frage der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht stellt, liess das zuständige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement ein verwaltungsexternes Rechtsgutachten und gleichzeitig auch ein wildtierbiologisches Gutachten erstellen. Damit sollte gewährleistet werden, dass die Frage der Rechtmässigkeit des Volksbegehrens aus der erforderlichen Distanz zur Sache und neutral begutachtet wird. Das «Gutachten zur Gültigkeit der Sonderjagdinitiative» vom 5. Mai 2014 wurde von **Prof. Dr. Tomas Poledna**, Zürich, verfasst (nachfolgend Rechtsgutachten Poledna). Das «wildtierbiologische Gutachten zur Sonderjagdinitiative im Kanton Graubünden mit ergänzendem Beitrag zu Schäden durch Schalenwild am Wald – Wirkungszusammenhänge und aktuelle Situation» vom 26. Februar 2014 ist von **Prof. Dr. Klaus Robin**, Uznach, erarbeitet worden (nachfolgend Gutachten Robin).

Der Rechtsgutachter wurde beauftragt, alle mit der Sonderjagdinitiative anstehenden relevanten Rechtsfragen juristisch zu prüfen. Demgegenüber wurde der Auftrag an den wildtierbiologischen Gutachter auf die Prüfung der wildbiologisch relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Sonderjagdinitiative eingeschränkt. Die wildtierbiologische Beurteilung ist in der Folge in das Rechtsgutachten eingeflossen und bei der Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit des Volksbegehrens im Rahmen der in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätze vom Rechtsgutachter berücksichtigt worden.

Auf die Erwägungen und Schlussfolgerungen in den Gutachten wird – soweit erforderlich – nachfolgend eingegangen.

C. Massgebende Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Gültigkeit der Sonderjagdinitiative

Die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Gültigkeit der Sonderjagdinitiative sind im Wesentlichen im verwaltungsexternen Rechtsgutachten aufgeführt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Jagdgesetzgebung des Bundes

1. Bundesverfassung

Der Bund legt gemäss Art. 79 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung hat der Bund im Jagdbereich eine blossе Grundsatz- oder Rahmenkompetenz. Der Vollzug der eidgenössischen Jagdgesetzgebung steht demnach grundsätzlich den Kantonen zu.

2. Bundesgesetzgebung über die Jagd

Dank den strengen Schutzbestimmungen, die das Bundesgesetz und die kantonalen Jagdgesetze seit dem späten 19. Jahrhundert enthielten, und dank einem Gesinnungswandel in der Bevölkerung und Jägerschaft konnten sich die Wildbestände, die bei der Gründung des Bundesstaats auf einem Tiefpunkt angelangt waren, wieder erholen. In Graubünden setzte dieser Prozess bei Gämse, Hirsch und Steinbock deutlich schneller und erfolgreicher ein als in der übrigen Schweiz, aber auch mit negativen Folgen. Vor allem das Hirschwild war in Nordbünden bereits ab 1930 und im Einflussbereich des Nationalparks ab 1950 für grössere Konflikte mit seinem Lebensraum und anderen Landnutzern verantwortlich. Diese Konflikte waren zudem von Wintersterben begleitet. Die ursprünglich für die Bejagung des Gämswildes festgelegte Jagdzeit reichte nicht aus, um den Hirschbestand zu regulieren. Daher wurde 1940 die erste «Extra-Hirschjagd» im September durchgeführt. In den Jahren 1956 und 1957 fanden im Engadin erste Nachjagden im November und Dezember statt. Diese Massnahmen trafen auf grosse Opposition und wurden auch in den nationalen Medien thematisiert. In den Jahren 1958 bis 1971 fanden deshalb keine weiteren Sonderjagden mehr statt. Obwohl die Jägerzahl und der Hirschbestand in dieser Zeit stark anstiegen, stagnierte der Abschuss während der Hochjagd. Die Forderung, das «Hirsch-

problem» einzig mit der Hochjagd zu lösen, führte in eine Sackgasse und der Winter 1969/70 offenbarte mit einem grossen Wintersterben in aller Deutlichkeit die Folgen dieser Fehlentwicklung. Obwohl diese Entwicklung auch in anderen Kantonsteilen gleich ablief, galt der Nationalpark als Hauptverursacher der Probleme. Ab 1972 wurden daher im Engadin erneut Sonderjagden zur Reduktion des Hirschbestandes durchgeführt. Ab 1975 wurden die erwähnten Konflikte im Rahmen des von Bund und Kanton finanzierten Forschungsprojektes «Proget d'ecologia» umfassend untersucht und sachgerechte Lösungen erarbeitet. Diese Erfahrungen und Forschungen prägten nachhaltig die Totalrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0). Seither kommt dem Problem der Wildschäden eine erhöhte Bedeutung zu. Gewisse Tierarten übernutzen nämlich ihren Lebensraum, was negative Auswirkungen auf Wald, Landwirtschaft und Artenvielfalt hat. Die Jagd, welche auf einer fundierten Planung beruht, kann und soll hier zum nötigen Ausgleich beitragen.

Art. 1 JSG bezweckt unter anderem die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume von wildlebenden Säugetieren sowie die Begrenzung der von wildlebenden Tieren verursachten Schäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass. Das Bundesgesetz bietet zwar wenig Anhaltspunkte, um das «tragbare Mass» zu quantifizieren. Durch die Verankerung dieses Gebots im Zweckartikel ist es zudem fraglich, ob es sich dabei überhaupt um ein justiziables Gebot handelt. Gemäss Botschaft hat der Zweckartikel programmatischen Charakter, was gegen seine Justiziabilität spricht (BBl 1983, S. 1200). Klar ist indessen ungeachtet des programmatischen Charakters: Eine kantonale Regelung, die dazu führen würde, dass mit dem übergeordneten Recht ein **unauflösbarer Widerspruch** entsteht, ist bundesrechtswidrig. Deshalb wäre eine kantonale Regelung, die eine lenkende Einflussnahme auf die Vermeidung von Wildschäden mittels Jagd vollständig ausschliessen würde, mit Art. 1 JSG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 JSG nicht vereinbar. Aus Art. 3 Abs. 1 JSG ergeben sich weitere, klare Konturen für den kantonalen Gestaltungsspielraum (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 20 Rz., 70 f.).

Art. 3 Abs. 1 JSG ist die zentrale bundesrechtliche Vorschrift, welche die Kantone zur **Regelung und Planung der Jagd** verpflichtet. Das Bundesgesetz stellt die Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben. Der Sinn von Art. 3 Abs. 1 JSG, der einzig von der kantonalen Verpflichtung zur Jagdplanung spricht, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Regelung. Gemäss Botschaft sollen die Kantone bei der Jagdplanung dafür sorgen, **dass eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechtsklassen sowie eine gute Kondition der Tiere erreicht werden**. Weiter soll sich die Planung an den **örtlichen Verhältnissen** und dem **Ausmass der Wildschäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen orientieren**. Über-

dies ist den Bedürfnissen des Naturschutzes Rechnung zu tragen (BBl 1983, S. 1201 f.).

Aus Art. 3 Abs. 1 JSG lassen sich klare Anwendungsregeln für den kantonalen Gesetzgeber und den Vollzug des eidgenössischen Jagdgesetzes entnehmen. Demzufolge hat die Jagdplanung eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechterklassen zu gewährleisten und auf eine gute Kondition der Tiere zu zielen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Populationsgrösse und der Kondition der Tiere ein Zusammenhang besteht. Mit zunehmender Populationsgrösse nimmt die Menge an zugänglicher Nahrung je Tier ab, was mit einer Schwächung der Kondition einhergeht. Folge ist dann eine erhöhte Anfälligkeit auf härtere Umweltbedingungen wie etwa Wintersterben (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 22, Rz. 78; zum Ganzen Gutachten Robin, a.a.O., S. 36 f.).

Aus Art. 3 Abs. 1 JSG lässt sich ausserdem der Grundsatz der nachhaltigen Jagdplanung ableiten. Die Bejagung soll nicht in irgendeiner Art und Weise erfolgen, sondern «optimal». Die Optimierung der Jagd bedingt, dass starke Schwankungen in der Population und damit einhergehende Schwächungen der Kondition sowie ein übermässiges Tiersterben bei härteren äusseren Bedingungen vermieden werden. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz kommt auch darin zum Ausdruck, dass auf eine artgerechte Alterspyramide zu achten ist. Die Jagdplanung soll einer Balance zwischen den zugänglichen Nahrungsressourcen und den Wildbeständen dienen, wobei die regional unterschiedlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Dabei sollen nicht ein bloss kurzfristiger Ausgleich oder eine Korrektur gesucht werden, sondern die Jagdplanung ist mittel- und langfristig zu optimieren. Diese Jagdplanungsgrundsätze werden in der «Vollzugshilfe Wald und Jagd» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahre 2010 konkretisiert und bestätigt (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 22, Rz. 79 f.; zum Ganzen Gutachten Robin, a.a.O., S. 36 f.).

Die Kantone müssen darüber hinaus gemäss Art. 13 JSG den Schaden, den jagdbare Tiere am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren verursachen, angemessen entschädigen. Das Bundesgesetz geht gemäss Botschaft vom Grundsatz aus, das Verhüten besser als Vergüten ist (BBl 1983, S. 1211). Die subsidiäre Pflicht zu «angemessener» Entschädigung von Wildschäden gemäss Art. 13 JSG legt nahe, dass die Kantone einen gewissen Spielraum haben, inwiefern sie vergüten oder verhüten wollen. Die in Art. 13 JSG verankerte Pflicht zur Wildschadenverhütung durch eine wildbestandsregulierende Jagd ist daher in diesem Zusammenhang zu sehen.

Die Kantone sind aufgrund von Art. 12 Abs. 2 JSG ermächtigt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben. Dabei dürfen nur Jagd-

berechtigte und Aufsichtsorgane mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragt werden. Als Richtwert hat das Bundesgericht eine Entnahme von zehn Prozent des fortpflanzungsfähigen Bestandes einer bestimmten Art festgelegt. Es müssen aber die anvisierten Tiere sein, die für den erheblichen Schaden verantwortlich sind (BGE 136 II 101). Art. 12 Abs. 2 JSG ist eine direkt anwendbare Norm des Bundesrechts und kann vom kantonalen Recht nicht verdrängt werden (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 23 f., Rz. 82 ff.).

Zusammenfassend ergibt sich, dass das eidgenössische Jagdgesetz kaum konkrete Bejagungspflichten vorsieht. Die Kantone müssen die Jagd planen und erhalten vom Bundesrecht hierfür einige Kriterien. So schreibt das Bundesrecht vor, dass bei der **Jagdplanung die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen** sind. Ein bundesrechtskonformes Jagdsystem muss daher hinreichend auf die örtlichen Verhältnisse eingehen können. Zudem ist die kantonale Jagdplanung mit Bezug auf **konditionell gut aufgestellte Tierpopulationen** und hinsichtlich einer **artgerechten Alters- und Geschlechterverteilung** zu optimieren. Letzteres ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte von Art. 3 Abs. 1 JSG im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 JSG sowie der seitherigen Praxis, wie sie in der vorerwähnten Vollzugshilfe Wald und Jagd des BAFU Ausdruck findet. Wenig genau ist das Gesetz bezüglich des Schutzes vor Wildschäden. Insbesondere lässt es weitgehend offen, welche konkreten Massnahmen die Kantone zum Schutz vor Wildschäden treffen müssen und wann die Schäden als nicht mehr tragbar zu beurteilen sind (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 25, Rz. 86).

II. Schweizerischer Nationalpark und Eidgenössische Jagdbannggebiete

Der Schweizerische Nationalpark ist gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark (Nationalparkgesetz; SR 454) ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und namentlich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird. Gestattet sind nur Eingriffe, die unmittelbar der Erhaltung des Parkes dienen. Daher ist die Ausübung der Jagd auf dem Gebiete des Nationalparks verboten.

Auch in den Jagdbannggebieten ist die Jagd grundsätzlich untersagt. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist (Art. 11 Abs. 5 JSG). Daher werden innerhalb der Bannggebiete einerseits integral geschützte Gebiete und andererseits partiell geschützte Gebiete ausgeschieden. In integral geschützten Gebieten ist die Regulierung jagdbarer Huftierarten gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a der Bundes-

verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) nur in Ausnahmefällen gestattet, während in partiell geschützten Gebieten gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b VEJ die Bestände von Rehen, Gämsen, Rothirschen und Wildschweinen regelmässig reguliert oder reduziert werden können.

III. Forstgesetzgebung des Bundes

1. Bundesverfassung

Der Bund sorgt gemäss Art. 77 BV dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion erfüllen kann, legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest und fördert Massnahmen zu dessen Erhaltung. Der Bund hat somit den Auftrag, die erwähnten Waldfunktionen zu gewährleisten.

2. Bundesgesetzgebung über den Wald

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) ist der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Weiter soll das Bundesgesetz dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, nämlich Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion, erfüllen kann.

Das eigentliche Leitmotiv der eidgenössischen Waldgesetzgebung ist der Nachhaltigkeitsgrundsatz gemäss Art. 20 Abs. 1 WaG. Dieser besagt, dass der Wald nur so weit genutzt werden darf, wie es seine Selbsterneuerungskraft erlaubt, damit er seine Funktionen auch künftig und langfristig uneingeschränkt erfüllen kann (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 26, Rz. 89).

Das eidgenössische Waldgesetz enthält auch spezifische Bestimmungen zu den Wildschäden und deren Verhütung. Gemäss Art. 27 Abs. 2 WaG haben die Kantone den Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Damit wiederholt Art. 27 Abs. 2 WaG die Forderung des eidgenössischen Jagdgesetzes nach einer natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. Die Vorschrift im Forstgesetz ist aber verbindlicher als im eidgenössischen Jagdgesetz formuliert. Konkretisiert wird Art. 27 Abs. 2 WaG in Art. 31 der Bundesverordnung über den Wald (WaV; SR 921.01). Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen (Art. 31 Abs. 1 WaV). Dieses Konzept umfasst Massnahmen

zur Verbesserung der Lebensräume (Biotop-Hege), den Schutz des Wildes vor Störung, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle (Art. 31 Abs. 2 WaV). Das Konzept ist zudem Bestandteil der forstlichen Planung (Art. 31 Abs. 3 WaV). Damit geht die Bundesverordnung davon aus, dass Schutzmassnahmen subsidiär zur Bejagung sind. Die **Regulierung der Wildbestände** ist deshalb eine **kantonale Pflicht** (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 26 f., Rz. 90 ff.).

Gemäss Art. 27 Abs. 2 Satz 1 WaG ist das **tragbare Mass an Wildschäden** dann überschritten, wenn die **natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen** nicht mehr gesichert ist. In diesem Fall muss der Kanton von Bundesrechts wegen zwingend die Bejagung des Wildes intensivieren. Ziel muss sein, dass die Selbsterneuerungskraft des Waldes nicht geschmälert wird und der Wald seine Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Das BAFU geht davon aus, dass die Schadensschwelle dann erreicht ist, wenn auf mehr als 25 Prozent der Waldfläche des Kantons die Verjüngungssollwerte ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen nicht erreicht werden können. Ist diese Schadensschwelle erreicht, muss gemäss Vorgabe des BAFU ein kantonales Wild-Wald-Konzept erstellt werden (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 28, Rz. 97).

Aus dem Gesetzestext lässt sich ein bestimmter Grenzwert nicht direkt ableiten. Zudem räumt das Gesetz den Bundesvollzugsbehörden auch keine Kompetenz ein, einen solchen Wert festzulegen. Deshalb ist davon auszugehen, dass den Kantonen hier ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Dem entspricht auch, dass das BAFU seine Empfehlung als «Vollzugshilfe» bezeichnet. Ein rechtsverbindlicher Charakter kommt der Empfehlung nicht zu. Dennoch zeigt die 25-Prozent-Schwelle, dass hier von einem Konsens der eidgenössischen und kantonalen Behörden auszugehen ist, der bei der Auslegung von Art. 27 Abs. 2 WaG nicht übergangen werden darf. Gegenwärtig liegt dieser Wert im Kanton Graubünden nach 25 Jahren Umsetzung der Jagdplanung bei rund 17 Prozent, mithin noch unter der vom BAFU festgelegten Schwelle. Dies legt den Schluss nahe, dass die vom BAFU postulierte Schwelle eher im oberen Bereich liegt, was der Rücksichtnahme einer Bundesbehörde auf kantonale Spielräume entspricht (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 29, Rz. 101).

Aus der Logik des eidgenössischen Waldgesetzes und der eidgenössischen Waldverordnung ergibt sich, dass die Basisregulierung der Wildbestände zwingend durch Bejagung erfolgen muss. Dies belegt auch die Vollzugshilfe des BAFU, wonach die Kantone die Jagd grundsätzlich so planen müssen, dass die Wildbestände der Lebensraumkapazität angepasst und bezüglich Altersklassenaufbau und Geschlechterverteilung natürlich strukturiert sind. Darüber hinaus dürfen die Kantone bis zu einem gewissen Grad – und so-

weit praktikabel – die Bejagung extensivieren und durch Schutzmassnahmen substituieren. Art. 27 Abs. 2 Satz 2 WaG und Art. 31 Abs. 1 WaV sehen nämlich die Möglichkeit vor, dass Schutzmassnahmen zu treffen sind, wenn die sachgerecht durchgeführte Regulierung der Wildbestände nicht zum Ziel führt. Es geht im Rahmen der eidgenössischen Waldgesetzgebung nicht darum, eine aus wissenschaftlicher Sicht optimale Wald- und Wildpolitik zu definieren, sondern darum, das bundesrechtliche Minimalziel einer natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten zu gewährleisten. Wenn der kantonale Gesetzgeber dazu einen umständlichen Weg wählt, ist das sein Recht, solange er das bundesrechtlich vorgegebene Ziel der natürlichen Verjüngung des Waldes mit standortgemässen Baumarten erreicht und die Basisregulierung des Wildes durch Bejagung erfolgt (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 29, Rz. 102 ff.).

Zusammenfassend ergibt sich aus der eidgenössischen Waldgesetzgebung ein **verpflichtender Bejagungsauftrag für die Kantone**. Dies ist schlüssig, denn gemäss Art. 77 Abs. 1 BV hat der Bund den verfassungsrechtlichen Auftrag, den Wald zu schützen. Demzufolge haben die **Kantone sicherzustellen, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten gesichert ist. Dies hat primär durch Bejagung zu erfolgen**. Erst subsidiär können die Kantone auf andere Schutzmassnahmen zurückgreifen (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 30, Rz. 105 und 108).

D. Grundzüge des geltenden kantonalen Jagdrechts

I. Jagdregal

Laut Art. 85 Abs. 1 Ziff. 2 KV steht das Jagdregal dem Kanton zu. Das Jagdregal beinhaltet das ausschliessliche Recht zur Nutzung des Wildbestandes und zur wirtschaftlichen Verwertung desselben. Der Kanton kann dieses Nutzungsrecht selber wahrnehmen oder auf Dritte übertragen. Im Kanton Graubünden wird die Jagdberechtigung nach dem Patentsystem verliehen (Art. 3 KJG).

II. Jagdarten und Abschussplanung

1. Rückblick

Die Verpflichtung zur Jagdplanung gemäss eidgenössischem Jagdgesetz aus dem Jahre 1986 beruht auf der Erkenntnis, dass Überbestände bei den Schalenwildarten erhebliche Probleme verursachen. Bei der Einführung der

Jagdplanung hatte Graubünden eine Schlüsselrolle. In Graubünden erreichten die Hirschbestände um 1970 – wie in den Jahren 1940 und 1956 – einen erneuten Höchststand. Die damit verbundenen Probleme zwangen die verantwortlichen Behörden zum Handeln. Ab 1975 finanzierten Bund und Kanton das bereits erwähnte mehrjährige Forschungsprojekt «Proget d'ecologia» im Einflussbereich des Schweizerischen Nationalparks.

Fast gleichzeitig, nämlich im Jahre 1976, überschritten die Steinwildbestände in mehreren Kolonien die Kapazität ihres Lebensraums. Dies führte – wie bei den überhöhten Hirschbeständen – zu Problemen. Betroffen war insbesondere der Schutzwald. Die Ursachen für die Bestandeszunahme beim Hirsch- und Steinwild waren ähnlich gelagert. Das Steinwild war geschützt und durfte nicht bejagt werden. Beim Hirschwild wurden wichtige Teilpopulationen wie die Sommerbestände im Nationalpark oder ausserhalb des Kantons nicht bejagt. Bei beiden Wildarten waren die Bündner Populationen gesamtschweizerisch am grössten, weil hier der Grundstein für die Rückkehr dieser Arten in die Schweiz gelegt wurde. Graubünden konnte daher nicht auf die Erfahrungen anderer Kantone zurückgreifen, sondern musste die Lösungen für diese Problematik selber erarbeiten. Demzufolge wurden für beide Wildarten spezifische Bejagungskonzepte erarbeitet und umgesetzt. Dabei zeigte sich, dass diese Probleme nicht mit der traditionellen Hochjagd gelöst werden konnten. Bei der Festlegung der Hochjagdzeit im Jahre 1877 war von den Schalenwildarten nur noch das Gämswild in Graubünden verbreitet. Daher wurde die Hochjagdzeit mit Blick auf diese Wildart festgelegt. Wenn das Gämswild auch heute noch mit der Hochjagd abschliessend reguliert werden kann, belegt dies die Richtigkeit des damals gewählten Zeitfensters. Die Bestandesregulierung beim Steinwild erfolgt seit 1977 im Oktober.

Das «Proget d'ecologia» kam zum Schluss, dass die Regulation der Hirschpopulation, insbesondere in der Umgebung des Schweizerischen Nationalparks, nur mit einer zusätzlichen Sonderjagd im Spätherbst zu erreichen war. In der Folge wurden verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung der Sonderjagd erarbeitet und umgesetzt. Über den ganzen Kanton betrachtet gelang dies nicht immer wunschgemäss. Im Vordergrund stand nämlich immer noch die Auffassung, dass die Regulierung der Hirschbestände auf der ordentlichen Hochjagd möglich sei. Dies ging so weit, dass ab Anfang 1980 nicht mehr der Kanton, sondern die Gemeinden darüber befanden, ob auf ihrem Gebiet eine Sonderjagd stattfinden sollte oder nicht. In der Folge wurden Sonderjagden nur noch in geringem Umfang, namentlich im Einzugsbereich des Nationalparks, durchgeführt. Daher stieg der Hirschbestand erneut an und führte zu erheblichen Problemen mit der Land- und Forstwirtschaft. Im Jahre 1986 beschloss die Regierung, dass der Hirschbestand bis 1992 von 15 500 auf 10 000 Tiere zu reduzieren sei. In der Folge

wurden wiederum Sonderjagden angeordnet. Auf der Sonderjagd 1987 sind 1900 Hirsche erlegt worden. Dies ist die höchste Sonderjagdstrecke in Graubünden. Damals traf eine Vielzahl von Jägerinnen und Jägern auf im Winterzustand völlig überraschte Hirsche, was teilweise zu Massenabschüssen führte. Umgehend wurde denn auch eine Petition mit über 7600 Unterschriften gegen die Sonderjagd eingereicht.

Seit der Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 ist die Sonderjagd ein fester Bestandteil der Bündner Jagd geworden. Seither werden jährlich regionale Abschusspläne erstellt und im Rahmen des sogenannten Zwei-Stufen-Konzepts umgesetzt.

In den 25 Jahren seit Einführung der Jagdplanung ist die Sonderjagd laufend verfeinert worden. Damit können die jagdplanerischen Vorgaben erfüllt werden. Die Sonderjagd erfüllt aber auch weitgehend die hohen Ansprüche des Tier- und Naturschutzes. In den Jahren 1990 bis 2013 sind auf der Hochjagd rund 75000 und auf der Sonderjagd rund 21000 Hirsche erlegt worden. Dank diesen Anstrengungen gelang es, den Hirschbestand auf derzeit rund 15000 Tiere zu stabilisieren, diesen jedoch nicht nachhaltig zu reduzieren. Einerseits führen mildere Klimabedingungen und verbesserte Nahrungsgrundlagen zu einer hohen Reproduktion. Andererseits reagiert der Hirsch sehr empfindlich auf jede Erhöhung des Jagddrucks und entwickelt Strategien, um diesem Druck auszuweichen.

Dank dem Zwei-Stufen-Konzept konnte eine bessere Verteilung des Hirschwildes im Sommer- und Winterlebensraum erreicht werden. Eine Schlüsselrolle kommt dabei dem kurzen jagdlichen Eingriff mit der Sonderjagd im Winterzustand zu. Grosse Hirschansammlungen in den Winterzuständen sind seltener und bilden sich erst wieder im Frühjahr, wenn das Hirschwild diese Standorte verlässt.

2. Geltende kantonale Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 1 Abs. 2 KJG regelt und plant der Kanton die Jagd. Er gewährleistet eine angemessene Nutzung der Wildbestände unter Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes. Unterschieden werden folgende Jagdarten: Hochjagd, Steinvildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd (Art. 4 Abs. 1 KJG). Ziel der Jagdplanung ist die Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten und natürlich strukturierten Wildbeständen (Art. 20 Abs. 1 KJG). Die Abschusspläne werden gestützt auf die Erhebungen über die Bestände der jagdbaren Arten erstellt (Art. 20 Abs. 2 KJG). Diese Pläne legen die Anteile fest, welche den Beständen zu entnehmen sind (Art. 20 Abs. 3 KJG). Die Regierung kann dabei das der einzelnen Jägerin oder dem einzelnen

Jäger zustehende Abschusskontingent festlegen, wobei die unterschiedlichen Verhältnisse nach Region und Wildart berücksichtigt werden können (Art. 20 Abs. 4 KJG).

Im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraums und zur Begrenzung von Wildschäden können die einzelnen Jagdarten unterteilt werden (Art. 4 Abs. 2 KJG). Das Jagdpatent berechtigt grundsätzlich zur Jagdausübung im ganzen Kanton (Art. 6 Abs. 3 KJG). Die Regierung legt die Jagdzeiten fest, wobei möglichst darauf zu achten ist, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 KJG). Auf die Paarungszeit, namentlich die Hirschbrunft, ist bei der Bejagung Rücksicht zu nehmen (Art. 11 Abs. 1 KJG). Werden die Abschusspläne nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände gemäss Art. 11 Abs. 4 KJG Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen (sogenanntes Zwei-Stufen-Konzept). Sie erlässt in diesem Fall die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Sonderjagden. Dabei kann die Regierung aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatents auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen (Art. 11 Abs. 5 KJG).

III. Wildschäden

Ausgehend vom Bundesrecht hat der Kanton Graubünden die Grundzüge über die Regelung der Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung in Art. 29 ff. KJG verankert. Gemäss Art. 33 KJG wird der Grosse Rat sodann ermächtigt, weitere nötige Regelungen über die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschäden zu erlassen. Diese Kompetenz hat der Grosse Rat mit dem Erlass der kantonalen Jagdverordnung (KJV; BR 740.010) ausgeschöpft. Demzufolge darf der an landwirtschaftlichen Kulturen verursachte Schaden die Bewirtschaftung nicht übermässig beeinträchtigen (Art. 9 Abs. 1 KJV). Übermässig sind Schäden, wenn in einer Region der Ertragsausfall auf mehreren Flächen mehrmals 15 Prozent übersteigt (Art. 9 Abs. 2 KJV). In diesen Fällen wird der Schaden unter klar definierten Voraussetzungen entschädigt (Art. 20 ff. KJV). Mit der Pflicht, zumutbare Abwehrmassnahmen zu treffen (Art. 17 KJV), und der Beitragsgewährung für das Zäunen erheblich gefährdeter Intensivkulturen (Art. 18 Abs. 1 KJV) gilt im Landwirtschaftsbereich der Grundsatz der präventiven Schadensabwehr.

Der am Wald verursachte Schaden darf nur so gross sein, dass eine natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten zur nachhaltigen Wald-erhaltung in der Regel ohne besondere Schutzmassnahmen sichergestellt

ist (Art. 8 Abs. 1 KJV). Die Einwirkungen sind tragbar, wenn regional auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten gewährleistet ist (Art. 8 Abs. 2 KJV). Ergibt die Beurteilung der Wildschadensituation, dass ein Handlungsbedarf besteht, erarbeiten das Amt für Wald und Naturgefahren sowie das Amt für Jagd und Fischerei ein Konzept. Darin ist aufzuzeigen, welche jagdlichen, forstlichen und weiteren Massnahmen notwendig sind, um die Wildschäden zu begrenzen und zu beheben, sowie was diese Massnahmen kosten (Art. 27 Abs. 1 KJV). Im Rahmen der Konzepte zur Begrenzung und Behebung von Wildschäden hat die Regulierung der Schalenwildbestände Vorrang vor technischen Massnahmen (Art. 27 Abs. 2 KJV). Damit ist nach kantonalem Recht – entsprechend der Forstgesetzgebung des Bundes – die Schadensabwehr in erster Linie durch die Regulierung der Schalenwildbestände und erst subsidiär durch technische Massnahmen wie Zäunungen sicherzustellen.

IV. Wildschutzgebiete

Wildschutzgebiete haben in erster Linie der Hebung lokal schwacher Wildbestände, der Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen durch den Jagdbetrieb zu dienen (Art. 28 Abs. 1 KJG). Die kantonalen Wildschutzgebiete werden von der Regierung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren festgelegt (Art. 28 Abs. 2 KJG). Die Schaffung und Beibehaltung von Wildschutzgebieten darf sodann nur erfolgen, wenn der Zweck des Gesetzes dies rechtfertigt (Art. 28 Abs. 3 KJG). Zudem können Wildschutzgebiete vor Ablauf der festgelegten Dauer geändert oder aufgehoben werden, sofern die Regulierung der Wildbestände oder forstliche und landwirtschaftliche Interessen dies erfordern (Art. 28 Abs. 4 KJG).

Wildschutzgebiete sind ein wichtiges Instrument der **Jagdplanung**. In einem Patentsystem sind sie zur Erhaltung der Wildbestände nötig, indem sie das Wild in wichtigen Lebensräumen vor Störungen durch den Jagdbetrieb schützen. Wildschutzgebiete dienen aber auch der Erhaltung einer natürlichen Bestandesstruktur. Gemäss Art. 11 Abs. 1 KJG ist bei der Bejagung des Wildes Rücksicht auf die Paarungszeit zu nehmen. In Bezug auf den Rothirsch erfüllen die Wildschutzgebiete auch diese Funktion, da die Hirschbrunft vorwiegend in Wildschutzgebieten stattfindet.

Bei der Ausscheidung von Wildschutzgebieten sind **allgemeingültige Grundsätze** zu beachten. Um eine gute Verteilung des Wildes zu erreichen, sind nicht grosse, sondern zahlreiche kleine Wildschutzgebiete auszuscheiden. Zu grosse Wildschutzgebiete führen nämlich zu unerwünschten Wildansammlungen. Wildschutzgebiete sind sodann in Gebieten anzulegen, die

den Bedürfnissen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz entsprechen. Ein besonderes Augenmerk ist schliesslich darauf zu richten, dass Wildschutzgebiete für die Jägerschaft im Gelände möglichst gut erkennbar sind. Bei der Grenzföhrung werden daher in der Regel markante Punkte und Linien gewöhlt. Neben diesen allgemeingöltigen Grundsätzen sind aber auch die spezifischen **wildbiologischen Grundsätze** für die einzelnen Wild- und Vogelarten zu beachten.

Bezogen auf das **Hirschwild** sind kleinere Wildschutzgebiete auszuscheiden, um unerwünschte Hirschwildansammlungen zu verhindern und eine gute horizontale Verteilung dieser Art über den Lebensraum zu gewährleisten. Für das **Gämswild** sind hauptsächlich Wildschutzgebiete oberhalb der Waldgrenze auszuscheiden, um während der Jagd eine Verdrängung des Gämswildes in den tiefer gelegenen Wald mit den damit verbundenen Waldschäden zu verhindern. Im Gegensatz zum Hirschwild lässt sich das **Rehwild** in der räumlichen Verteilung durch das Ausscheiden von Wildschutzgebieten nur sehr beschränkt beeinflussen.

Die Festlegung der **Hasenasyle** erfolgt einerseits durch Verschieben beziehungsweise Umlegung bisheriger Wildschutzgebiete und andererseits durch das Ausscheiden von Kerngebieten (Hasenkammern).

Die **Federwildasyle** sind hauptsächlich auf den Schutz der Raufusshühner ausgerichtet, und die **Wasserflugwildasyle** umfassen in der Regel die eigentlichen Kerngebiete wie Brutplätze und wichtige Durchzugsgebiete.

Im Rahmen der **letzten Neuregelung im Jahre 2010** wurde die Zahl allgemeiner Wildschutzgebiete von 193 auf 215, die Zahl Hochjagdasyle von acht auf 19 und die Zahl Niederjagdasyle von 38 auf 44 erhöht. Bei den weiteren Asylkategorien sind wie bisher ein Rehasyl und 20 Murmeltierasyle ausgeschieden worden. Die Anzahl Hasenasyle wurde um drei auf 54 vermindert. Die Anzahl Federwildasyle und Wasserflugwildasyle ist je um eines auf 20 beziehungsweise 38 angehoben worden. Gesamthaft gesehen wurde die Anzahl der kantonalen Wildschutzgebiete im Jahre 2010 von 373 auf 411 erhöht. Die Gesamtfläche nahm jedoch nur unwesentlich von 736 km² auf 755 km² zu. Zusammen mit dem Schweizerischen Nationalpark und den sechs Eidgenössischen Jagdbanngebieten ergibt sich eine Gesamtfläche an Wildschutzgebieten von 1131 km². Die Schalenwildarten werden auf 742 km² Lebensraum, die Feld- und Schneehasen auf 946 km² und die Birkhähne und Schneehühner auf 912 km² geschützt.

V. Patentgebühren

Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens zu decken (Art. 21 KJG). Dieses im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahre 2006 verankerte Ziel konnte bis heute mit einer Kostendeckung von rund 110 Prozent knapp erreicht werden. Der Ertrag aus dem Verkauf von Hochjagdpatenten beläuft sich jährlich auf rund vier Millionen Franken. Die Einnahmen aus der Sonderjagd, das heisst die Patent- und Abschussgebühren, betragen im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2013 jährlich rund 255 000 Franken. Diese Einnahmen sind abhängig von der Anzahl auf der Sonderjagd erlegter Hirsche und Rehe.

Das kantonale Jagdgesetz sieht für die Hoch- und Niederjagd eine Gebühr vor, die nach Schweizer Staatsangehörigkeit beziehungsweise nach Wohnsitz abgestuft ist (Art. 21a Abs. 1 KJG). Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer bezahlen derzeit für ein Hochjagdpatent 697 Franken und für ein Niederjagdpatent 281 Franken. Voraussetzung ist, dass sie beim Lösen des Patentes seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten. Für die Ausübung der Sonderjagd haben Jägerinnen und Jäger eine Grundgebühr von derzeit 100 Franken zu entrichten. Hinzu kommt noch eine Abschussgebühr. Diese beträgt für Hirschkälber zwei Franken pro Kilogramm, für zweijährige und ältere Hirschtiere sechs Franken pro Kilogramm und für einjährige Hirsche sowie für zweijährige und ältere Hirschkühe fünf Franken pro Kilogramm. Beim Rehwild wird einzig für einjährige und ältere Rehgeissen eine Abschussgebühr von sechs Franken pro Kilogramm erhoben, während für den Abschuss von Rehkitzen keine Abschussgebühr zu entrichten ist. Mit dieser Differenzierung der Abschussgebühren wird der Jagddruck bewusst auf Hirschkälber und Rehkitze gelenkt.

Für die Ausübung der Steinwildjagd haben die Jägerinnen und Jäger eine Patentgebühr von mindestens 100 Franken und höchstens 200 Franken sowie eine Abschussgebühr zu entrichten (Art. 21b Abs. 1 KJG). Die Abschussgebühr beträgt für eine Steingeiss sowie für ein- bis dreijährige Steinböcke höchstens 200 Franken, für vier- und fünfjährige Böcke höchstens 400 Franken und für sechsjährige und ältere Böcke höchstens 700 Franken (Art. 21b Abs. 2 KJG). Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd haben Jägerinnen und Jäger nur dann eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern sie im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst haben (Art. 21a Abs. 3 KJG).

Innerhalb des vom kantonalen Jagdgesetz vorgegebenen Rahmens legt die Regierung die Patent- und Abschussgebühren fest (Art. 21c Abs. 1 KJG). Überdies kann die Regierung die Patent- und Abschussgebühren der Teuerung anpassen (Art. 21c Abs. 2 KJG).

E. Vergleich zur Sonderjagdinitiative 1993

Der ehemalige Bündner Kantonale Jagd- und Naturschutzverband hat – zusammen mit drei weiteren Volksinitiativen – bereits am 10. Dezember 1993 eine «Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd» (nachfolgend Sonderjagdinitiative 1993) eingereicht (Botschaften 1994–1995, S. 520 ff., S. 541 f.). Der Grosse Rat hat diese Initiative mit Beschluss vom 1. März 1995 aufgrund ihrer Bundesrechtswidrigkeit für ungültig erklärt (GRP 1994/1995, S. 938 ff.). Dieser Beschluss ist in der Folge unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Die Sonderjagdinitiative 1993 baute auf der Fassung des Art. 11 KJG aus dem Jahre 1989 auf (vgl. dazu Botschaften 2005–2006, S. 1289 f.). Die Hochjagd hatte damals zwangsläufig vom 9. September bis 30. September stattzufinden. Ein Unterbruch der Hochjagd war – mit Ausnahme des Eidgenössischen Bettags – nicht vorgesehen. Im Vergleich zur Sonderjagdinitiative 1993 kann die Hochjagd gemäss Sonderjagdinitiative 2013 bis zu vier Tage länger dauern. Sie kann mehrmals für mindestens drei Tage unterbrochen werden und auch im Oktober stattfinden.

Unter altem Recht bestand die Möglichkeit, die Hochjagd zu verlängern oder wieder aufzunehmen, wenn die Abschusspläne in weiten Teilen des Kantons nicht erfüllt wurden (Art. 11 Abs. 4 aKJG). Von dieser Möglichkeit wurde allerdings nie Gebrauch gemacht. Sie wurde deshalb anlässlich der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahre 2006 abgeschafft. Die Sonderjagdinitiative 1993 wollte diese Möglichkeit nicht antasten. Im Gegensatz zum kantonalen Jagdgesetz in der Fassung von 1989 sieht das geltende Recht die Möglichkeit eines Jagdunterbruchs und die Sonderjagdinitiative 2013 die Möglichkeit von mehreren Jagdunterbrüchen vor.

Im Ergebnis ist die Sonderjagdinitiative 2013 in Bezug auf die Hochjagd flexibler als ihr Pendant aus dem Jahre 1993, da sie erstens keine starre Jagdzeit vom 9. September bis 30. September sondern beliebig 25 Tage in den Monaten September und Oktober vorsieht, und zweitens mehrmalige Unterbrüche von jeweils mindestens drei Tage zulässt. Allerdings hatte der Kanton bis zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahre 2006 die Möglichkeit, die Hochjagd zu verlängern oder wieder aufnehmen zu lassen. Diese Möglichkeit entfällt nach geltendem Recht, was den Handlungsspielraum des Kantons bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative 2013 einschränken würde.

F. Schlussfolgerungen betreffend die Gültigkeit der Sonderjagdinitiative

I. Vorbemerkungen

Prof. Dr. Klaus Robin hat sich im Rahmen seines wildbiologischen Gutachtens vom 26. Februar 2014 eingehend und umfassend mit dem Bündner Jagdrecht auseinandergesetzt. Dieses Gutachten beinhaltet eine fundierte und kritische Prüfung der geltenden Bejagungskonzepte. Erst ausgehend von diesen Betrachtungen konnte der Gutachter die Auswirkungen der eingereichten Sonderjagdinitiative in wildbiologischer Hinsicht beurteilen. Für die Beurteilung der Gültigkeit der Sonderjagdinitiative stehen demgegenüber hauptsächlich Rechtsfragen im Vordergrund. Daher hat Prof. Dr. Tomas Poledna in seinem Gutachten zur Gültigkeit der Sonderjagdinitiative vom 5. Mai 2014 auftragsgemäss einzig die rechtlich relevanten Punkte des wildbiologischen Gutachtens berücksichtigt. In Bezug auf die Sonderjagdinitiative ist somit im Wesentlichen nur zu prüfen, ob die Hirsch- und Rehbestände bundesrechtskonform reguliert werden können.

II. Rekapitulation der rechtlich massgebenden Gesichtspunkte

Die Gesetzgebung des Bundes verlangt eine optimale Jagdplanung (Grundsatz der Nachhaltigkeit), die ausgerichtet ist,

- auf eine artgerechte Verteilung der Alters- und Geschlechterverhältnisse der Wildpopulationen,
- auf eine gute Kondition der Wildtiere,
- welche den Lebensraum nicht übernutzen,
- insbesondere die natürliche Verjüngung des Waldes nicht verhindern, und
- die mittel- und langfristige wirkt.

III. Regulierung des Hirschbestandes

Laut Rechtsgutachten können die Abschusspläne beim Hirschwild mit der Sonderjagdinitiative weder quantitativ (anzahlmässig) noch qualitativ (natürliche und artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur) erfüllt werden (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 39, Rz. 149). Durch den Wegfall der Sonderjagd und die Einführung einer Hochjagd gemäss Initiativtext kann die Gesamtpopulation nämlich nicht ausreichend gesteuert werden. Ausge-

hend von der Gesamtstrecke beim Hirschwild im Jahre 2012 wird im wildbiologischen Gutachten nachvollziehbar aufgezeigt, dass mit 25 Hochjagdtagen die erforderliche Anzahl Hirsche nicht erlegt werden kann. Um die noch fehlenden rund 600 Stück Hirschwild beizubringen, wären mindestens sechs weitere Jagdtage erforderlich. Negative Effekte wie eine Überbejagung des Standwildes oder der vermehrte Abschuss führender weiblicher Tiere sind bei dieser Annahme noch nicht berücksichtigt. Numerisch können auch die Effekte mehrfacher Jagdunterbrüche den Wegfall der Strecke der Sonderjagd im November und Dezember nicht kompensieren (zum Ganzen Gutachten Robin, a.a.O., S. 23 f.).

Die Sonderjagdinitiative fordert ausdrücklich Abschusspläne in einer Höhe, die ausschliesslich mit der Hochjagd erreicht werden können. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Grundsatz der Jagdplanung, weil es weder vorausschauend noch zielorientiert ist. Die Vorgabe, die Jagdplanung innert 25 Jagdtagen bis Ende Oktober erreichen zu müssen, würde damit nämlich höher gewichtet als das Erfüllen des gesetzlichen Auftrages zur Regulation des Hirschbestandes. Bis Ende Oktober noch nicht erreichte Regulationsziele könnten demnach nicht umgesetzt werden (zum Ganzen Gutachten Robin, a.a.O., S. 35).

Durch den Wegfall der Sonderjagd wird ausserdem verunmöglicht, auf Hirsche Einfluss zu nehmen, die während der Hochjagd ausserhalb des Kantons Graubünden übersommern und erst im Spätherbst (November und Dezember) ihre Wintereinstände im Kanton Graubünden aufsuchen. Dies wäre insbesondere in der Herrschaft, im Prättigau, im Bereich des Calandamassivs, in der unteren Mesolcina, in der oberen Surselva sowie im Einzugsbereich des Schweizerischen Nationalparks der Fall. Vor allem in diesen Gebieten würde die Sonderjagdinitiative somit zu einer Ausdünnung des Hirschbestandes führen, welcher im Sommer im offenen Jagdgebiet seinen Einstand hat (Standwild). Heute ist gerade diese Verteilung des Hirschwildes ein entscheidender Grund für die beachtlichen Hochjagdstrecken. Mit der Initiative hingegen würden die Hirschbestände in den Wintereinständen anwachsen und dort zu einer Zunahme der Wildschäden führen.

Bestens dokumentiert ist diese Entwicklung im Einzugsbereich des Schweizerischen Nationalparks. Hirsche, welche ihren Sommereinstand im Nationalpark hatten, waren früher für erhebliche Wildschäden am Wald in den Wintereinständen der Umgebung verantwortlich. Dieser Bestand konnte erst mit der Einführung von «Herbstjagden» ab 1972 allmählich stabilisiert werden. In diesen Hirschbestand wird auf der Hochjagd seit Jahrzehnten nicht oder nur geringfügig (Wechselwild im Grenzbereich des Parks) eingegriffen. Die Abschüsse erfolgen fast ausschliesslich auf der Sonderjagd. Bei deren Aufhebung müsste somit mit einem erheblichen Bestandeszuwachs im Nationalpark gerechnet werden, da die Jagd dort verboten ist. Allerdings

wäre nicht im Nationalpark ein besonders grosser Schadenanstieg zu erwarten, sondern in den Wintereinständen ausserhalb des Parks, wo ein massgeblicher Waldanteil eine Schutzfunktion hat (Gutachten Robin, a.a.O., S. 30 f.).

Das Rothirschmanagement hat sich an der Überwinterungssituation zu orientieren, denn die Wintereinstände sind am stärksten wildschadengefährdet. In Hirschregionen mit einem tiefen Erfüllungsgrad des Abschussplans während der Hochjagd können die nicht zugreifbaren Anteile der geplanten Jagdstrecke auf keine andere Art als mit der Sonderjagd erreicht werden. Dies deshalb, weil jene Populationsanteile, auf die während der heutigen Sonderjagd im November und Dezember zugegriffen wird, während einer Hochjagd im September und Oktober noch im Nationalpark, teilweise in den sechs Jagdbanngebieten oder sogar ausserhalb des Kantons ihren Einstand haben. Gleiches gilt bei Hirschvorkommen in schwer bejagbaren Gebieten wie Laubwälder und felsiges Gelände, in denen sich die Hirsche der Jagd im Frühherbst erfolgreich entziehen können. Die Sonderjagdinitiative verlangt, dass die Abschusspläne innert 25 Tagen auf der Hochjagd im September und Oktober erfüllt werden müssen. In diesen beiden Monaten kann – wie erwähnt – auf massgebliche Populationsanteile nicht oder nicht genügend zugegriffen werden. Dadurch würde der Jagddruck auf Hirsche, die in Graubünden ihren Sommereinstand im offenen und leicht bejagbaren Jagdgebiet haben, zusätzlich erhöht und das Standwild ausgedünnt. Dieser Vorgang würde die Wanderpopulation bevorzugen. Nach Abschluss der Hochjagd gemäss Sonderjagdinitiative käme diese Population in einen Winterlebensraum, der nur teilweise besetzt wäre und somit verbesserte Überwinterungsmöglichkeiten bieten würde. Unter diesen Bedingungen wäre eine höhere Überlebenswahrscheinlichkeit anzunehmen. Der Bestand im Wintereinstand würde somit zunehmen, mit ihm aber auch die Belastung des Waldes und die Wahrscheinlichkeit eines Wintersterbens. Ein Verzicht auf die Sonderjagd wäre demnach fatal (Gutachten Robin, a.a.O., S. 31 f.).

Mit der **Sonderjagd** besitzt der Kanton ein adäquates **lenkendes Instrument**, um auf **regional oder lokal auftretende Ungleichgewichte beim Hirschbestand reagieren** zu können. **Ohne Sonderjagd** könnten in einzelnen Gebieten **auftretende Ungleichgewichte zwischen Hirschbestand und Lebensraum nicht mehr behoben werden**. Damit könnte der Kanton auch auf regional oder lokal auftretende Wildschäden nicht mehr im bundesrechtlich geforderten Ausmass reagieren (vgl. Botschaften 1994–1995, S. 541).

IV. Wildschäden

Falls die Abschussquote wegen fehlender Möglichkeit der Sonderjagd nicht erreicht wird, entwickelt sich der Hirschbestand in den nächsten Jahren gemäss wildtierbiologischem Gutachten (Gutachten Robin, a.a.O., S. 33) wie folgt:

- Bei derzeit 15 000 Hirschen und einem jährlichen Abgang von 90 Prozent des Zuwachses steigt die Hirschzahl bis im Jahre 2023 auf rund 20 000 Tiere.
- Bei derzeit 15 000 Hirschen und einem jährlichen Abgang von 80 Prozent des Zuwachses steigt die Hirschzahl bis im Jahre 2023 auf rund 27 000 Tiere.

Diese Berechnungen zeigen, dass der Hirschbestand selbst bei relativ geringen Abweichungen der Abgänge vom 100-Prozent-Zuwachs schnell ansteigt. Damit nimmt auch die Wahrscheinlichkeit von Wildschäden und Wintersterben entsprechend zu.

Bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative würden die Wildschäden deutlich zunehmen und vorhersehbar ein bundesrechtlich nicht toleriertes Ausmass erreichen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich klarerweise aus dem Rechtsgutachten (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S.39, Rz. 150), auch wenn das wildbiologische Gutachten offen lässt, welcher prozentuale Anteil der Waldfläche nicht mehr natürlich verjüngbar wäre (Gutachten Robin, a.a.O., S. 10 f.). Das prognostizierte, hohe Ausmass an Wildschäden wäre nur dann hinzunehmen, wenn der kantonalen Jagd- und Forstverwaltung alternative und wirksame Instrumente zur Verfügung stehen würden, um einen rechtlich nicht mehr haltbaren Anstieg der Schäden über die 25-Prozent Flächengrenze zu verhindern. Diese Grenze bezeichnet das maximale Ausmass an Wildschäden im Wald, das bundesrechtlich gerade noch vertretbar ist. Eine Regelung, die eine solche Begrenzung im Fall eines Anstiegs der Schäden von vornherein nicht zulässt, ist als klar bundesrechtswidrig anzusehen. Das eidgenössische Waldgesetz gibt den Kantonen nämlich keinen Freipass, um befristet bis zur Grenzerreichung eine ungenügende Regulierung vorzusehen und erst danach mit angemessenen Massnahmen korrigierend einzugreifen, sondern verlangt fortwährend eine aktuell wie prospektiv wirkende Regulierung der Wildbestände durch die Jagd oder zumindest Massnahmen, die bei überhandnehmenden Waldschäden umgesetzt werden können. Beides ist aufgrund der wildbiologischen Abklärungen nicht sichergestellt (zum Ganzen Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 39, Rz. 150).

V. Geprüfte Alternativen

1. Umgesetzte Massnahmen zur Steigerung der Hochjagdstrecken

Die Regierung hat in den letzten 20 Jahren die Möglichkeiten zur Regulierung des Rothirsches evaluiert und fortlaufend optimiert. Aufgrund des feinen Netzes von Wildschutzgebieten bleibt ein Teil der Hirsche auch im Sommerhalbjahr in leicht bejagbaren Gebieten. Diese Tiere werden dadurch berechenbarer und können im September erlegt werden. Wenn grosse Wildkonzentrationen in Wildschutzgebieten auftreten, werden sie mit Störaktionen der Wildhut oder partiellen Öffnungen von Wildschutzgebieten aufgelöst. Der Schutz des beidseitigen Kronenhirsches führt ebenfalls zu einer besseren Verteilung des Hirschwildes. Obwohl es häufig nur schwer zu vermitteln ist, dass Schutzmassnahmen zu einem erhöhten Abschuss auf der Hochjagd führen, bestätigen die Abschusszahlen diese Strategie. Darüber hinaus konnte die Hochjagdstrecke durch die Aufteilung der Hochjagd in zwei Phasen, das heisst durch einen Jagdunterbruch im September, nachweislich gesteigert werden.

Die mittleren Hoch- und Sonderjagdstrecken stiegen in den Zeiten, in denen die gleichen Bejagungsvorschriften galten, wie folgt:

Zeitraum	Hochjagd Durchschnitt pro Jahr	Sonderjagd Durchschnitt pro Jahr	Total Durchschnitt pro Jahr
1964 bis 1971	1 633	0	1 633
1972 bis 1974	2 067	283	2 350
1975 bis 1989	2 819	524	3 343
1990 bis 2006	3 040	884	3 925
2007 bis 2013	3 273	840	4 113

Die vorstehenden Zahlen belegen, dass die Strategie, den Hirschbestand einzig mit der Hochjagd zu regulieren – wie sie bis 1971 angewandt wurde – nicht erfolgreich war. Dabei kann festgehalten werden, dass vor der Einführung der Sonderjagd nur halb so viele Hirsche wie heute auf der Hochjagd erlegt wurden. Hinzu kommen noch jeweils rund 800 bis 900 auf der Sonderjagd erlegte Hirsche.

2. Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete

Die vollständige oder partielle Öffnung einzelner oder vieler Wildschutzgebiete und die Bejagung des Hirschwildes in diesen grundsätzlich geschützten Wildeinständen wird nur kurzfristig zu einem höheren Jagderfolg führen. Nach einem Eingriff in diese Schutzgebiete in den Monaten September und Oktober würde das Hirschwild erfahrungsgemäss diese Einstände künftig meiden. Dieser Vorgang würde klarerweise das Ziel unterlaufen, dem Hirschwild mit den Wildschutzgebieten eine flächige Sommerverteilung und eine störungsarme Brunft zu ermöglichen. Ebenso würden die Bemühungen zur Steigerung der Hochjagdstrecke vereitelt.

Bereits heute werden rund 50 Prozent der Hirschabschüsse im Umfeld von Wildschutzgebieten getätigt. Das bestehende Netz von Wildschutzgebieten bildet denn auch das Rückgrat für eine flächige Verteilung des Hirschwildes im Sommer beziehungsweise während der Hochjagd im September und gewährleistet damit eine nachhaltige und hohe Hochjagdstrecke. Massnahmen, um den Hirschbestand in Wildschutzgebieten besser zu bewirtschaften, werden aus Sicht des Wildtiermanagements befürwortet. Dazu gehören die partielle Öffnung von Wildschutzgebieten, Störaktionen durch die Wildhut oder «aufgeweichte» Asylgrenzen. Diese Massnahmen wurden in den letzten Jahren auch im partiell geschützten Teil von vier der sechs eidgenössischen Jagdbanngebiete umgesetzt. Sie stossen aber an Grenzen. Das flächige Netz von Wildschutzgebieten muss auch bei solchen Massnahmen dem Hirschwild ausreichend Schutz während der Hochjagd bieten und eine ungestörte Brunft ermöglichen. Die Hirschbrunft findet hauptsächlich in den Wildschutzgebieten statt. Wildasyle sind – wie bereits erwähnt – ein wichtiges Instrument der Jagdplanung. Daher können diese Schutzgebiete nicht wahllos für die Hochjagd geöffnet werden, nur um kurzfristig eine Steigerung der Jagdstrecke zu erreichen.

Mit den vorstehend erwähnten Massnahmen zur besseren Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete kann die Hirschstrecke – wie die Ergebnisse der Hochjagd 2013 aufgezeigt haben – erhöht werden. Diese Massnahmen reichen jedoch nicht aus, um die Abschusspläne beim Hirschwild auf einer Hochjagd im Sinne der Initiative zu erfüllen.

3. Teilregionalisierung der Hochjagd

Gemäss Art. 6 Abs. 3 KJG berechtigt das Jagdpatent grundsätzlich zur Jagdausübung im ganzen Kanton. Damit ist die freie Wählbarkeit des Jagdgebietes durch die Patentinhaberinnen und Patentinhaber gewährleistet. Aufgrund der Materialien (Botschaften 1988–1989, S. 90 f.; GRP

1988–1989, S. 207) hat die Regierung – nebst der Steinwildjagd – nur bei der Sonderjagd die Möglichkeit, die Gültigkeit der Patente auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Beim Hochjagdpatent gilt daher die volle Freizügigkeit. Eine teilweise Regionalisierung der Hochjagd, beispielsweise im September mit dem Recht zur Jagdausübung im ganzen Kanton und im Oktober nur mit dem Recht zur Jagdausübung in einer Hirschregion, ist daher aufgrund von Art. 6 Abs. 3 KJG nicht zulässig. Dies würde zudem nicht zum gewünschten Erfolg führen. Laut wildbiologischem Gutachten wird nämlich nur in jenen Hirschregionen, in denen gemäss Abschussplan ein Bestandeszuwachs vorgesehen ist, das Planungsziel in der Regel ohne Sonderjagd erreicht. In allen anderen Hirschregionen, in denen eine Bestandesplafonierung oder eine Bestandesreduktion vorgesehen sind, können die Planungsvorgaben ohne Sonderjagd nicht erreicht werden. Die Folge davon ist laut Gutachten – auch regional betrachtet – ein schnelles Populationswachstum und eine Verschärfung der Wildschadenssituation (Gutachten Robin, a.a.O., S. 36).

Der Kanton Graubünden ist in 21 Hirschregionen unterteilt. Im Jahre 2013 konnte der Abschussplan auf der Hochjagd nur in der Hirschregion «Bregaglia» erfüllt werden. Auf eine Sonderjagd verzichtet wurde aufgrund des Wolfeinflusses in den beiden Hirschregionen «Untervaz» und «Felsberg». In den übrigen 18 Hirschregionen konnten die Abschusspläne erst mit der Sonderjagd erfüllt werden.

4. Freigabe säugender Hirschkühe und Kälber

Die allfällige Freigabe führender Hirschkühe und ihrer Kälber während der Schlussphase einer Hochjagd im Sinne der Initiative ist ebenfalls keine zielführende Lösung. Dies würde nämlich die Raumverteilung der erfahrenen Kühe stark beeinträchtigen. Adulte Hirschkühe sind für eine flächige Verteilung des Hirschwildes im Sommer verantwortlich. Dies ist wildtierökologisch erwünscht. Eingriffe in diese Klasse im Spätsommer beziehungsweise Frühherbst können zu einer Desorganisation in der Raumverteilung führen mit nachfolgenden Hirschmassierungen in möglicherweise ungeeigneten Arealen und in nicht oder nur schwer bejagbaren Gebieten (zum Ganzen Gutachten Robin, a.a.O., S. 29).

In einem freien Jagdsystem kommt deshalb nur die Freigabe von Kälbern in Frage. Diese Massnahme wiederum hat den grossen Nachteil, dass sie – mit Ausnahme der Schmaltiere – von einem Schutz der weiblichen Tiere begleitet werden müsste. Bei einem Schutz der Hirschkühe müssten – im Vergleich zur derzeitigen Regelung – mindestens doppelt so viele weibliche Kälber erlegt werden, um das Regulationsziel auch nur annähernd zu erreichen. Massege-

bend für eine nachhaltige Begrenzung des Hirschbestandes ist nämlich ein ausreichender jagdlicher Eingriff beim weiblichen Hirschwild.

Auf der Sonderjagd werden ebenfalls führende Hirschkühe und Kälber erlegt. Das Hauptgewicht liegt jedoch auf dem Abschuss von Schmaltieren und Kälbern. Solche Abschüsse werden durch differenzierte Abschussgebühren gefördert. Dass eine kontrollierte Bejagung der Hirschkalber durchaus den natürlichen Regulationsmechanismen entspricht, zeigen die Erfahrungen mit dem Wolfsrudel am Calanda. Diese Altersklasse wird dort bevorzugt gerissen. Der Abschuss eines Hirschkalbes im Winterinstandsgebiet beeinflusst das Verhalten des Muttertieres weniger stark als im Sommerinstand, weil es für das Überwinterungsgebiet weniger Alternativen gibt. Zudem findet die Sonderjagd mit einer beschränkten Anzahl Jägerinnen und Jägern in einer jeweils überschaubaren Hirschregion statt. Dabei wird die Zielsetzung nach einem Jagdtag beziehungsweise nach zwei Jagdtagen jeweils überprüft. Unter diesen einschränkenden Bedingungen kann die Freigabe führender Hirschkühe verantwortet werden. Zudem werden die Jägerinnen und Jäger angehalten, erst das Kalb und danach die Hirschkuh zu erlegen. Dieser Grundsatz wird von der Jägerschaft weitgehend beachtet. Die Rahmenbedingungen für die Freigabe führender Hirschkühe und Kälber sind somit auf der Sonderjagd grundlegend anders als auf der Hochjagd und stehen im Einklang mit Art. 7 Abs. 5 JSG. Laut dieser Bestimmung haben die Kantone unter anderem den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd zu regeln. Die für die Sonderjagd geltenden kantonalen Bestimmungen sind vom Bund denn auch stets so genehmigt worden.

5. Einzelmassnahmen

Die Kantone können gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen aber nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragt werden. Das Bundesgericht hat in BGE 136 II 101 als Richtwert für die Anwendung von Art. 12 Abs. 2 JSG eine Entnahme von zehn Prozent des fortpflanzungsfähigen Bestandes einer bestimmten Art festgelegt. Der Hirschbestand in Graubünden beträgt rund 15000 Tiere. Wird von einem weiblichen Anteil von 50 Prozent ausgegangen, ergibt dies 7500 weibliche, das heisst fortpflanzungsfähige Tiere. Bei einem Richtwert von zehn Prozent könnten somit 750 Hirschkühe von der Wildhut oder von Jagdberechtigten auch noch nach Ende der Hochjagd und mithin in den Monaten November und Dezember erlegt werden. Allerdings steht der Richtwert von zehn Prozent gemäss Bundesgericht unter dem Vorbehalt, dass die anvisierten Tiere für den erheb-

lichen Schaden verantwortlich sein müssen. Aufgrund wildbiologischer Erkenntnisse ist die Identifikation der schadensstiftenden Hirsche oder einer entsprechenden Zielgruppe nicht möglich. Dies trifft allenfalls auf einige wenige, meist von Siedlungen und Gärten angelockte und bekannte Hirsche zu. Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG dürfen aus Gründen der Wildschadenprävention nur solche identifizierbare Hirsche erlegt werden. Eine Regulierung des Hirschbestandes gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG im November und Dezember fällt demnach ausser Betracht.

6. Rechtsvergleich in Bezug auf die Jagdzeiten

In den letzten 20 Jahren ist das Bündner Hirschbejagungskonzept wiederholt mit den Bejagungskonzepten benachbarter Länder und Kantone verglichen worden. Dadurch konnte die Bündner Hirschjagd optimiert werden. Der Blick über die Grenzen zeigt aber auch, dass in allen Kantonen und Ländern mit grossen Hirschbeständen eine Regulierung nur möglich ist, wenn bis mindestens im Dezember gejagt wird. Die nachfolgenden Vergleiche bestätigen denn auch das geltende Bündner Zwei-Stufen-Konzept.

Land/Kanton	Jagdzeitraum	Jagdsystem
St.Gallen	Mitte August -- Mitte Dezember	Revierjagd
Glarus	Anfang September – Mitte Dezember	Patentjagd
Uri	Anfang September – Ende November	Patentjagd
Tessin	Anfang September – Anfang Dezember	Patentjagd
Sondrio	Anfang September – Anfang Dezember	Patentjagd
Südtirol	Anfang Mai – Mitte Dezember	Gemeinde-Revierjagd
Tirol	Anfang Juni – Ende Dezember	Revierjagd
Vorarlberg	Anfang Mai – Mitte Januar	Revierjagd
Fürstentum Liechtenstein	Anfang Mai – Mitte Januar	Revierjagd

VI. Rehwild

Mit geschätzten 15000 Rehen ist der Bestand in Graubünden in etwa gleich gross wie jener des Rothirsches. Das Rehwild wird in Graubünden im Rahmen der Hochjagd und – wo erforderlich – auf der Sonderjagd bejagt. Im Jahre 2013 wurden von der gesamten Rehstrecke während der Hochjagd 87.5 Prozent, während der Sonderjagd 8.3 Prozent und als Einzelabschüsse durch die Wildhut 4.2 Prozent der Tiere erlegt.

Das Reh ist sehr flexibel. Es kann im Winter an der Waldgrenze ausharren oder auch ausgeprägte saisonale Vertikalverschiebungen und Distanzwanderungen bis 25 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum unternehmen. Zudem leben Rehe saisonal in zwei verschiedenen sozialen und räumlichen Organisationsformen. Im Sommer leben sie territorial und im Winter sammeln sie sich in sozialen Gruppen. Dies bedeutet, dass das Rehwild im Sommer flächig verteilt vorkommt und im Winter oft konzentriert in günstigen Wintereinständen. Seinen Lebensraum beeinflusst das Reh durch Verbiss von Bäumen und Sträuchern. Dies gilt vor allem im Wintereinstandsgebiet. Bei hoher Rehdichte leidet insbesondere die Weisstanne unter Verbiss.

Die Jagdplanung gilt – wie bei den anderen Wildhuftierarten – auch für das Rehwild. Demzufolge ist der Rehbestand als Ganzes zu regulieren, die Fallwildzahlen sind zu reduzieren und allfällige regionale Konflikte wegen Verbisschäden im Wald zu entschärfen.

Da der Rehbestand nur geschätzt werden kann, besteht ein Problem mit dem Referenzwert, auf den sich die Jagdplanung im Regelfall abstützen muss. Als Leitwert für den jagdlichen Eingriff dient in Graubünden die Bockstrecke während der Hochjagd. In jeder Region wird dieser Wert mit der maximalen Bockstrecke seit 1991 verglichen. Beim Rehbestand wurden früher nämlich ausschliesslich die Böcke reguliert. Daher lässt sich im langjährigen Vergleich ableiten, wie hoch der notwendige Geissabschuss sein muss. Je nach Ergebnis wird der anzustrebende Geiss-Kitz-Anteil der Rehstrecke festgelegt. Bei einem hohen Bockabschuss steigt der Plan und bei einem tiefen Bockabschuss fällt dieser kleiner aus.

Die Differenz zwischen dem errechneten Abschussplan und der Rehstrecke bis Ende September entspricht dem Abschussplan für die Sonderjagd. Regionale Steuerungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise bei der Festlegung der Jagddauer und mit Anreizen zur Erlegung untergewichtiger Rehe. Als Pilotprojekt sind im Jahre 2012 im Unterengadin und Münstertal an den letzten beiden Jagdtagen der Hochjagd Kitz bei zeitgleichem Schutz der Geissen freigegeben worden. Im Jahre 2013 ist dieses Pilotprojekt auf die Rehregion «Bregaglia» ausgeweitet worden. Mit je 25 im Jahre 2012 und 2013 erlegten Rehkitzen war diesem Pilotprojekt bis anhin nur ein mässiger

Erfolg beschieden. Dieses Jahr wird daher die Jagdzeit im Rahmen dieses Pilotprojektes auf vier Tage ausgedehnt und für das erlegte Rehkitz im Zusatzkontingent ein eigener Platz zugestanden.

Rehbestände sind natürlicherweise stark schwankend. Es ist deshalb erforderlich, mit einer rollenden Planung auf Bockstrecken, die von der Erwartung abweichen, rasch zu reagieren. Daher stellt sich die Frage, inwieweit eine Hochjagd gemäss Sonderjagdinitiative das Rehmanagement beeinflusst.

Da gemäss Initiative die Sonderjagd abgeschafft werden soll, würde auch die Schlusskorrektur in Bezug auf Rehgeissen und Rehkitze wegfallen. Dies gilt selbst dann, wenn an den letzten Tagen der Hochjagd Kitze erlegt werden dürfen. Rehgeissen und Kitze können auf der Hochjagd zum Schutz der Kitze vor Verwaisung nicht zeitgleich und unkontrolliert bejagt werden. Wird der Kitzabschuss angeordnet, können die Vorgaben des Geschlechterverhältnisses nicht mehr eingehalten werden. Hinzu kommt, dass durch auftretende saisonale Wanderungen Eingriffe in Rehbestände, welche in die Wintereinstände ziehen, nicht mehr möglich wären. Regional sind aber Eingriffe im Wintereinstand insbesondere dort dringend erforderlich, wo die Weisstanne unter übermässigen Druck gerät (zum Ganzen Gutachten Robin, a.a.O., S. 13 f.).

Die 21 Rehregionen sind identisch mit den 21 Hirschregionen. Im Jahre 2013 konnte der Abschussplan während der Hochjagd in elf Regionen erfüllt werden, während in zehn Regionen beziehungsweise Arealen Sonderjagden auf Rehwild angeordnet werden mussten.

VII. Rechtsfolgen

1. Verletzung von Bundesrecht

a) Jagdgesetz (JSG)

Bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative können die Abschusspläne beim Hirsch- und Rehwild weder quantitativ (anzahlmässig) noch qualitativ (natürliche und artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur) erfüllt werden. Ebenso können die regionalen und örtlichen Verhältnisse bei der Bejagung nicht mehr berücksichtigt werden. Zwar wäre beim Hirsch- und Rehwild ein «Regulativ» mit einhergehenden Wintersterben nach einer starken Übernutzung des Lebensraumes zu erwarten. Dies entspricht jedoch nicht der eidgenössischen Jagdgesetzgebung. Diese verlangt nämlich unabdingbar gesunde und damit «umweltbeständige» Populationen durch eine gezielte Regulierung mittels der Jagd und nicht durch ein zufälliges, unreguliertes Populationssterben. Die Sonderjagdinitiative steht damit im **Widerspruch**

zum Bundesrecht gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG und den dort bundesrechtlich vorgegebenen Grundsätzen der Jagdplanung (vgl. zum Ganzen Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 39, Rz. 149).

Art. 25 Abs. 1 JSG verpflichtet die Kantone, das eidgenössische Jagdgesetz zu vollziehen. Auch dies wäre bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative als Folge der Verletzung von Art. 3 Abs. 1 JSG und der dazugehörigen Grundsätze der Jagdplanung nicht mehr möglich. **Die Sonderjagdinitiative verletzt somit auch das Bundesrecht gemäss Art. 25 Abs. 1 JSG** (vgl. auch Botschaften 1994–1995, S. 542).

b) Waldgesetz (WaG)

Bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative würden die Wildschäden deutlich zunehmen und vorhersehbar ein bundesrechtlich nicht toleriertes Ausmass erreichen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich klarerweise aus dem Rechtsgutachten (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 39, Rz. 150), auch wenn das wildbiologische Gutachten offen lässt, welcher prozentuale Anteil der Waldfläche nicht mehr natürlich verjüngbar wäre (Gutachten Robin, a.a.O., S. 10 f.). Das prognostizierte, hohe Ausmass an Wildschäden wäre nur dann hinzunehmen, wenn der kantonalen Jagd- und Forstverwaltung alternative und wirksame Instrumente zur Verfügung stehen würden, um einen rechtlich nicht mehr haltbaren Anstieg der Schäden über die 25-Prozent Flächengrenze zu verhindern. Diese Grenze bezeichnet das maximale Ausmass an Wildschäden im Wald, das bundesrechtlich gerade noch vertretbar ist. Eine Regelung, die eine solche Begrenzung im Fall eines Anstiegs der Schäden von vornherein nicht zulässt, ist als klar bundesrechtswidrig zu beurteilen. Das eidgenössische Waldgesetz gibt den Kantonen nämlich keinen Freipass, um befristet bis zur Grenzerreichung eine ungenügende Regulierung vorzusehen und erst danach mit angemessenen Massnahmen korrigierend einzugreifen, sondern verlangt fortwährend eine aktuell wie prospektiv wirkende Regulierung der Hirsch- und Rehbestände mittels der Jagd oder zumindest Massnahmen, die bei überhandnehmenden Waldschäden umgesetzt werden können. Beides ist gemäss den wildbiologischen Abklärungen bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative nicht sichergestellt (zum Ganzen Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 39, Rz. 150).

Die Sonderjagdinitiative steht damit **im Widerspruch zum Bundesrecht gemäss Art. 27 Abs. 2 WaG, wonach der Wildbestand primär so zu regulieren ist, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist**, und erst subsidiär Wildschadenverhütungsmassnahmen zu treffen sind. Ebenso verletzt die Initiative den **Nachhaltigkeitsgrundsatz im Bundesrecht gemäss Art. 20 Abs. 1 WaG, wo-**

nach der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (zum Ganzen Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 39, Rz. 150).

Art. 50 WaG verpflichtet die Kantone, das eidgenössische Waldgesetz zu vollziehen. Auch dies wäre bei einer Annahme der Sonderjagdinitiative als Folge der Verletzung von Art. 27 Abs. 2 WaG und Art. 20 Abs. 1 WaG nicht mehr möglich. **Die Sonderjagdinitiative verletzt damit auch das Bundesrecht gemäss Art. 50 WaG** (vgl. auch Botschaften 1994–1995, S. 542).

2. Ungültigkeit der Initiative

Die Sonderjagdinitiative steht gemäss Rechtsgutachten und aufgrund der gemachten Ausführungen in **offensichtlichem Widerspruch zum Bundesrecht** (vgl. dazu Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 KV). Sie ist demzufolge als **ungültig** zu erklären.

Die Initiative kann laut Rechtsgutachten auch nicht als teilungültig beurteilt werden. Die Abschaffung der Sonderjagd und die Regulierung der Hirsch- und Rehbestände auf der Hochjagd im September und Oktober sind nämlich zentrale Anliegen des Volksbegehrens (Rechtsgutachten Poledna, a.a.O., S. 40, Rz. 151 ff.).

Aufgrund der Ungültigkeit der Volksinitiative kann dieser auch kein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden (vgl. Abschnitt A, Ziffer IV., S. 345).

G. Schlussbemerkungen

Die Regierung teilt die Auffassung der Gutachter, dass die Sonderjagdinitiative bundesrechtswidrig ist und gegen die zitierten Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- und Forstgesetzgebung verstösst. Dem heutigen Zwei-Stufen-Konzept mit einer Hochjagd im September und einer ergänzenden Sonderjagd in den Monaten November und Dezember wird zwar gemäss Initiative eine Alternative gegenübergestellt. Diese Alternative, nämlich vier zusätzliche Hochjagdtage und Ausdehnung der Hochjagd in den Oktober, reicht jedoch nicht aus, um die bundesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Die Regierung gelangt zum Schluss, dass die kantonale «Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)» ungültig erklärt werden muss, weil sie in offensichtlichem Widerspruch zu Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- und Forstgesetzgebung steht. Sie ist jedoch weiterhin bestrebt, im rechtlich zulässigen und wildbiologisch vertretbaren Rahmen die Hochjagdstrecke zu steigern. Im Vordergrund steht dabei – wie von den Initianten angeregt – die Bewirtschaftung der Wildasyle. Auf eine ergän-

zende Sonderjagd in den Monaten November und Dezember kann jedoch auch künftig nicht verzichtet werden.

H. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. Die kantonale «Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)» für ungültig zu erklären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

**Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd
(Sonderjagdinitiative)**

Art. 11 (Jagdzeiten/Abschusspläne)

¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Abs. 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit, auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd, vollumfänglich erfüllt werden können. Dabei sind diese so zu planen, dass die Wildbestände unter Einbezug der Wildasyle und deren Lage, ohne Sonderjagd reguliert werden können.

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

a) Hochjagd: In den Monaten September und Oktober, insgesamt höchstens 25 Tage, mit der Möglichkeit von Jagdunterbrüchen für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Abs. 4 und 5 streichen (beziehen sich im KJG auf die Sonderjagd)

**Iniziativa dal pievel per abolir la chatscha speziala
(iniziativa cunter la chatscha speziala)**

Art. 11 (Temps da chatscha, plans da prelevaziun)

1 La regenza fixescha ils temps da chatscha entaifer las periodas tenor l'alineia 2 uschia, ch'ils plans da prelevaziun pon vegnir ademplids cumplainamain entaifer in temp uschè curt sco pussaivel, en mintga cas durant la chatscha auta ordinaria. En quest connex ston quels plans vegnir concepids uschia ch'ils effectivs da selvaschina, resguardond ils asils da selvaschina e lur situaziun, possian vegnir regulads senza chatscha speziala.

2 Ils temps da chatscha ston vegnir fixads entaifer las sequentas periodas:

a) chatscha auta: ils mais da settember e d'october, tut en tut maximalmain 25 dis cun la pussaivladad d'interrumper la chatscha per la durada d'almain trais dis in suenten l'auter.

Stritgar ils alineas 4 e 5 (sa refereschan en la LCC sin la chatscha speziala)

Iniziativa popolare per l'abrogazione della caccia speciale (Iniziativa sulla caccia speciale)

Art. 11 (Periodi di caccia/piani di abbattimento)

¹ Il Governo fissa i tempi di caccia nei periodi giusta il capoverso 2, di modo che i piani di abbattimento possano essere realizzati entro un periodo quanto mai breve, in ogni caso entro la caccia alta ordinaria. Questi vanno previsti in modo tale che gli effettivi di selvaggina, tenendo conto degli asili per la selvaggina e della loro posizione, possano essere regolati senza ricorrere alla caccia speciale.

² I periodi di caccia devono essere fissati entro le seguenti date:

a) caccia alta: nei mesi di settembre e ottobre, complessivamente al massimo 25 giorni con la possibilità di interruzioni della caccia per la durata di almeno tre giorni consecutivi.

Abrogare i cpv. 4 e 5 (si riferiscono nella LCC alla caccia speciale)

